

## Satzung und Wegeordnung der Siedlergemeinschaft Falkenberg v. 1946 e.V. Hamburg

Geltende Satzung in der Fassung vom 10.04.2019	Kommentar/Erläuterung	Vorschlag Neuformulierung
<p><b>§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben</b></p>		
<p>1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und mehreren Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, dem 2. Vorsitzenden obliegt dies stellvertretend.</p>	<p>Künftig soll ein Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung bestellt werden, welcher dann im Innenverhältnis die Aufgaben (1. Und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart) nach § 12 Abs. 1 verteilt.</p>	<p>Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sechs Mitgliedern, davon einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie einem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, dem 2. Vorsitzenden obliegt dies stellvertretend. Des Weiteren können zusätzliche Beisitzer gewählt werden.</p>
<p><b>§ 12 Vertretungsmacht und Amtszeit des Vorstandes</b></p>		
<p>1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden in das Vereinsregister eingetragen.</p>	<p>Siehe Hinweis zu § 10 Abs. 1</p>	<p>Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden innerhalb des Gesamtvorstandes nach § 10 Abs. 1 gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden in das Vereinsregister eingetragen.</p>
<p>2) Beide sind im Verhältnis zur SGF an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Sinne des § 10 gebunden. Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen, wobei der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl und der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer und zwei Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen sind. Ihre Abberufung ist jederzeit durch Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.2) möglich.</p>	<p>Verlängerung der Amtszeit von zwei auf drei Jahren und Verzicht auf wechseljährige Wahlen im Sinne einer größeren Stabilität.</p>	<p>2) Die Vorsitzenden sind im Verhältnis zur SGF an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Sinne des § 10 gebunden. Vorstand und Beisitzer nach § 10 Abs. 1 sind auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Abberufung des Vorstands ist jederzeit durch Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.2) möglich.</p>
<p>3) Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, max. jedoch 12 Monate nach schriftlich erklärter Amtsniederlegung. Soweit seitens der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender gewählt wird, ist ein amtlicher Notvorstand zu bestellen.</p>	<p>Folgeänderung im Sinne § 12 Abs. 1</p>	<p>3) Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, max. jedoch 12 Monate nach schriftlich erklärter Amtsniederlegung. Soweit seitens des Gesamtvorstandes nicht rechtzeitig ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender gewählt wird, ist ein amtlicher Notvorstand zu bestellen.</p>